



Ministerium für Energiewende,
Klimaschutz, Umwelt und Natur
des Landes Schleswig-Holstein
Herrn Minister Tobias Goldschmidt
Mercatorstraße 3
24106 Kiel

23. Juli 2024

nachrichtlich:

Staatskanzlei, Herr Ministerpräsident Daniel Günther

Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport
Frau Ministerin Dr. Sabine Sütterlin-Waack

Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus
Herr Minister Claus Ruhe Madsen

Ministerium für Landwirtschaft, ländliche Räume, Europa und Verbraucherschutz
Herr Minister Werner Schwarz

Landesnaturschutzbeauftragte
Frau Dr. Juliane Rumpf

Sport- / umweltpolitische Sprecher*innen der Landtagsfraktionen: CDU, SPD, FDP, Bündnis90/Die Grünen, SSW

Aktionsplan Ostseeschutz 2030

Sehr geehrter Herr Minister Goldschmidt,

der organisierte Sport / Wassersport in Schleswig-Holstein hat mit großem Interesse und Engagement an dem Konsultationsprozess zum Nationalpark Ostsee teilgenommen. Darin haben wir unsere Positionen zu dem geplanten schleswig-holsteinischen Meeresnationalpark Ostsee zum Ausdruck gebracht. Alle Akteure einte das Bewusstsein, dass der Zustand der Ostsee dringender Verbesserungen bedarf. Der organisierte Sport / Wassersport hat seinen Beitrag dazu angekündigt.

Der von der Landesregierung beschlossene Aktionsplan Ostseeschutz zeigt unseres Erachtens, dass sich der Zustand der Ostsee durch einen gemeinschaftlich getragenen, großen und umfassenden Maßnahmenprozess und maßvollen Gebietsschutz nachhaltig positiv beeinflussen lässt. Das angekündigte Maßnahmen-Portfolio des Aktionsplans Ostseeschutz 2030 findet deshalb die Zustimmung des organisierten Sports / Wassersports. Er bedarf unseres Erachtens aber gerade

bezüglich der Planungen der maritimen Naturschutzgebiete einer Nachsteuerung, zu der wir alternative Lösungsansätze einbringen wollen.

In den Anlagen finden Sie eine ausgearbeitete Konkretisierung für den weiteren Diskussionsprozess.

Als Interessensvertretung der Sportler*innen in den rund 2.500 Sportvereinen in unserem Land fühlt sich der Landessportverband Schleswig-Holstein e.V. sowie die Wassersport-Landesfachverbände aufgerufen, an dem Prozess der Erarbeitung der Naturschutzgebiets-Verordnungen und den nachfolgenden Befahrens-Verordnungen des Bundesministeriums für Digitales und Verkehr, BMDV mitzuwirken und bietet hiermit seine Zusammenarbeit an.

Zu vielen anderen Maßnahmen des Aktionsplans Ostseeschutz 2030 (z.B. Einsatz alternativer oder erneuerbarer Kraftstoffe, Schwarzwasser-Entsorgung u.w.) bestehen bereits Initiativen der Wassersportfachverbände. Wenngleich eine erfolgreiche Umsetzung in diesen Aktionsfeldern weit mehr durch andere Akteure beeinflusst wird, bietet der organisierte Sport / Wassersport in Schleswig-Holstein auch für diese und weitere Maßnahmen des Aktionsplans Ostseeschutz 2030 sein Mitwirken und seine Zusammenarbeit an.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Thomas Liebsch-Dörschner
Vizepräsident

ANLAGE 1

Neu entstehende Naturschutzgebiete durch den Aktionsplan Ostseeschutz 2030:

A: Für den organisierten Sport / Wassersport essentielle Inhalte in den zukünftigen NSG-Verordnungen (bzw. nachfolgenden Befahrens-Verordnungen des Bundesministeriums für Digitales und Verkehr, BMDV):

Im Aktionsplan Ostseeschutz 2030 werden in den Zeilen 335 – 357 die Planungen für drei neue Naturschutzgebiete (NSG, Gebiet Schlei bis Gelting, Gebiet südliche Hohwachter Bucht und Gebiet westlich Fehmarn) dargestellt: Die Zeilen 351 – 354 widmen sich räumlich eingegrenzten Zonen innerhalb der vorgesehenen NSG, in denen das Ausüben von Wassersport ganzjährig erlaubt sein wird.

A.1: Segelsport und windabhängiger Boardsport:

Aus Sicht des organisierten Segelsports und des windabhängigen Boardsports (Windsurfen, Kitesurfen, Wingfoilen und Wellenreiten) sind für das neue, geplante **NSG „Schlei bis Gelting“** folgende Sondernutzungszonen (Ankerzonen für das Segeln bzw. ganzjähriges Ausüben der Boardsportarten) notwendig:

Übersichtskarte (nicht maßstabsgerechte Darstellung):



Begründung für die vorgeschlagenen Ankerzonen:

Zur Lenkung des Ankerns durch Segelsportler*innen und gute Seemannschaft erfordern, dass bestimmte Ankerzonen im Rahmen des Aktionsplans Ostsee vorzusehen sind. Im Falle einer Havarie kann das Ankern als Maßnahme zur Sicherung von Mensch und Material notwendig werden. Gleiches gilt für Sicherungsboote bei Seeregatten: Ankern stellt eine sinnvolle Möglichkeit dar, Regatten zu überwachen und Sicherheit für die Beteiligten Sportler herzustellen, ohne durch Maschinenkraft (Kraftstoffverbrauch) in Fahrt sein zu müssen. Schließlich benötigt der Wassersport-Tourismus (Fahrtensegler) Ankerplätze.

Die Hauptwindrichtungen an der schleswig-holsteinischen Ostseeküste (vornehmlich westliche und südliche Richtungen) bestimmt die Lage der Ankerplätze. Damit Ankern bei auflandigem Wind vermieden werden kann, sind also jeweils sogenannte Leeküsten aufzusuchen. Deshalb werden vorliegend Ankergebiete westlich und östlich von Gelting vorgeschlagen.

Folgt man der vorgestellten Argumentation, dass aus verschiedenen Gründen das Ankern grundsätzlich zuzulassen ist, macht es Sinn, zwecks Lenkung der Aktivitäten separate Zonen auszuweisen, in denen das Ankern zu erlauben ist. Diese sind dann unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten und insbesondere unter Wahrung des besonderen Schutzes von Seegraswiesen oder entsprechende Potenzialflächen auszuweisen. Die in der Karte vorgeschlagenen Zonen sind ausgewählt worden, da sie aus seemännischer Sicht sinnvoll und richtig erscheinen. Zum einen sind die Ankergründe günstig, zum anderen die Wassertiefe und Küstenstruktur geeignet, die windabhängigen Faktoren des Ankerns zu begünstigen.

Allgemeine Begründungen für die Notwendigkeit der Spots für den windabhängigen Boardsport

Windabhängiger Boardsport (Windsurfen, Kitesurfen, Wingfoilen und Wellenreiten) wird ausschließlich bei auflandigen Winden ausgeübt (Sicherheitsaspekt). Das bedeutet, dass der Wind direkt aufs Land, schräg aufs Land oder fast seitlich zum Land weht. Entsprechende Winde herrschen über das Jahr bis zu 60 % aus westlichen Richtungen vor.

Die benannten Boardsportarten werden erst ab ca. 12kn (4 Windstärken) ausgeübt, da erst dann ausreichend Wind vorherrscht, um überhaupt ins Fahren zu kommen und sich die erwünschten Wellen bilden.

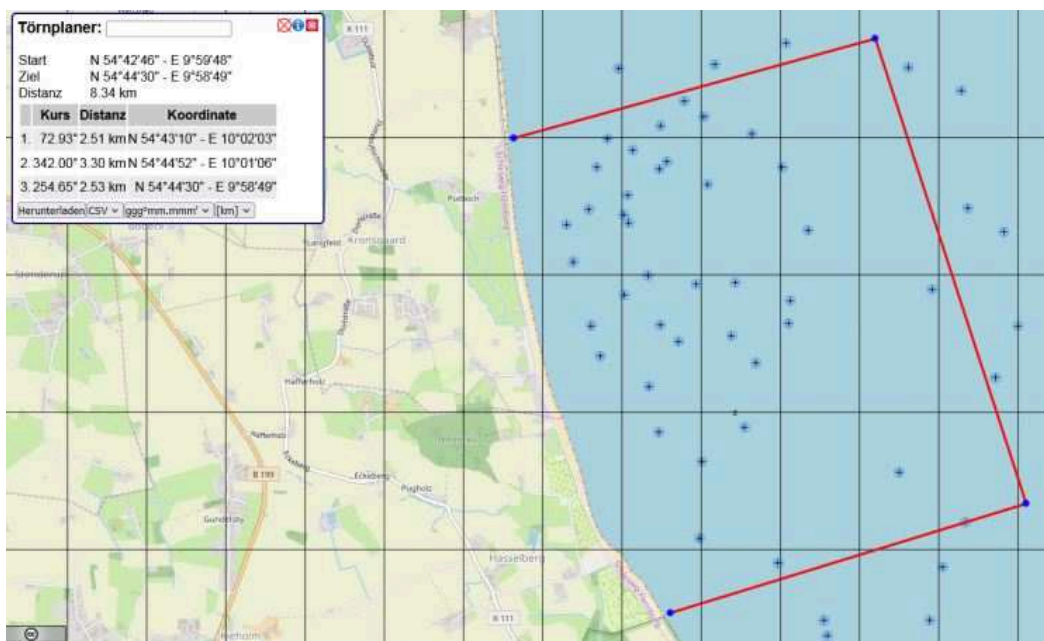
Diese einschränkenden Faktoren bedeuten aber auch, dass sich bei diesen Bedingungen i.d.R. keine Vögel zur Rast auf dem Wasser aufhalten, da der Wellengang für die Vögel zu viel Unruhe bewirkt und sich die Vögel an andere windabgewandte, geschützte Bereiche an Land oder auf dem Wasser zurückziehen.

Die angesprochenen Spots sind für die jeweils windrichtungs- und windstärken-abhängige Boardsportnutzung i.d.R. alternativlos.

Der Flächenanteil aller Sondernutzungszonen an den Gesamtflächen der neu einzurichtenden Naturschutzgebiete in der Ostsee sollte deutlich unterhalb von 10% wenn nicht gar unter 5% liegen.

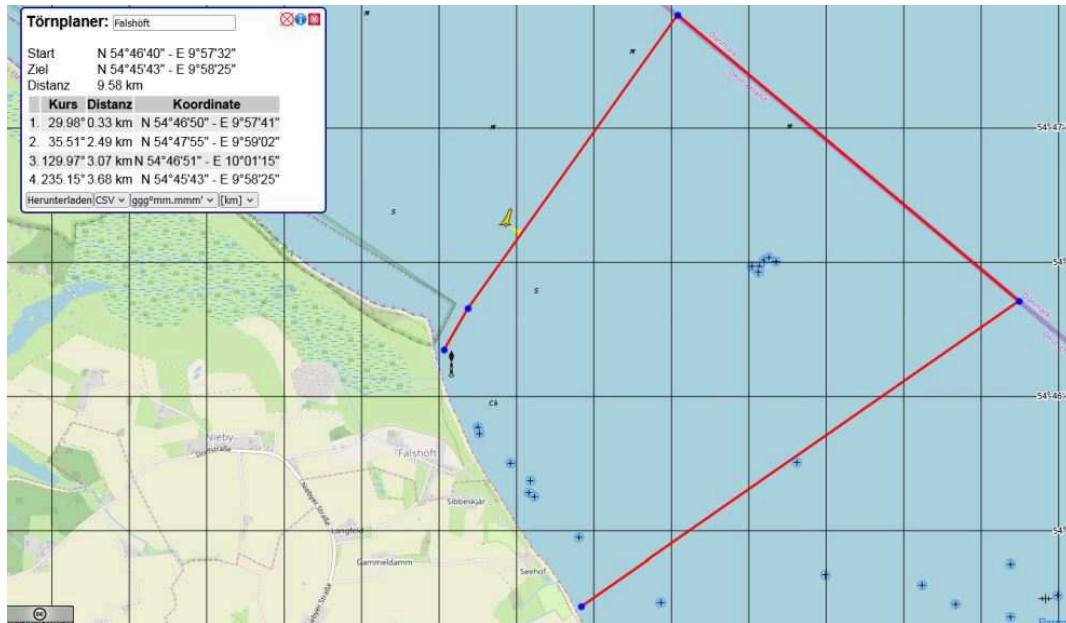
Einzelkarten der ganzjährigen Boardsport-Spots:

1. Boardsport-Spot vor Falshöft:



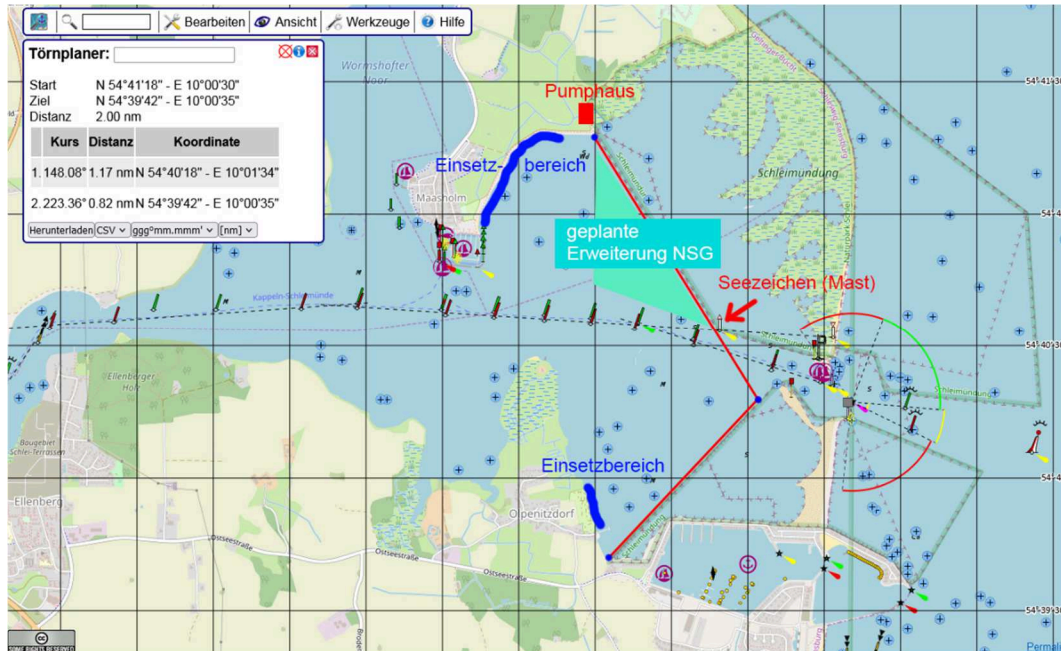
Begründung für den vollen Erhalt des Boardsport-Spots vor Falshöft: siehe Allgemeine Begründungen für die Notwendigkeit der Spots für den windabhängigen Boardsport (hier aber vornehmlich notwendige Winde aus nördlichen, östlichen und südlichen Richtungen)

2. Boardsport-Spot vor Pottloch / Hasselberg:



Begründung für den vollen Erhalt des Boardsport-Spots vor Pottloch / Hasselberg: siehe Allgemeine Begründungen für die Notwendigkeit der Spots für den windabhängigen Boardsport (hier aber vornehmlich notwendige Winde aus nördlichen, östlichen und südlichen Richtungen)

3. Boardsport-Spot Schleie – zwischen Maasholm und Olpenitz:



Begründung für den vollen Erhalt des Boardsport-Spots Maasholm/Olpenitz:

Der Surf- und Kitespot Maasholm/Olpenitz wird grundsätzlich nur bei östlichen Winden genutzt (aufländiger Wind in Richtung Olpenitzdorf und Maasholm). Aufgrund der eher geringen Wassertiefe und der ebenso geringen Wellenbildung des „Binnenreviers“ ist dieser Spot insbesondere für Anfänger wichtig. Somit ist dieser Spot auch für die Maasholmer Surf- und Kiteschule von besonderer Bedeutung für Schulungen bei östlichen Winden als Alternative zur West-Seite Maasholms bei westlichen Winden.

Aktuell ist die derzeitige, Schleie-seitige Grenze des Naturschutzgebietes für Wassersportler sehr leicht und deutlich zu erkennen als Sichtachse Pumphaus am Deich – Seezeichen am Mast in der Schleie.

Die geplante Erweiterung des Naturschutzgebietes nördlich Schleimünde in Richtung Maasholm („grünes Dreieck“) würde die Grenze zum NSG in einen Bereich verlegen, der für Wassersportler so gut wie gar nicht klar erkennbar ist (Konfliktpotential aufgrund unbeabsichtigter Grenzüberschreitungen).

Zudem würde hierdurch der Raum zum Kreuzen, um von der Fahrinne fern zu bleiben (Ausweichraum), stark eingeengt werden, wodurch sich das Gefahrenpotential vor allem von Boardsportlern erhöht. Wassersportler werden dadurch weiter in Richtung Hafeneinfahrt Maasholm (Abstandsgebot) und Hafeneinfahrt (Gefahrenbereich) gedrängt, ohne dass durch klare Grenzlinienführung zum NSG die Schutzgebietsgrenzen bei östlichen Winden erkennbar sind und somit beachtet werden können.

Übersichtskarte für die Sondernutzungszone des organisierten Segelsports und des windabhängigen Boardsports vor **Hohwacht** und **westl. Fehmarn** (nicht maßstabsgerechte Darstellung):

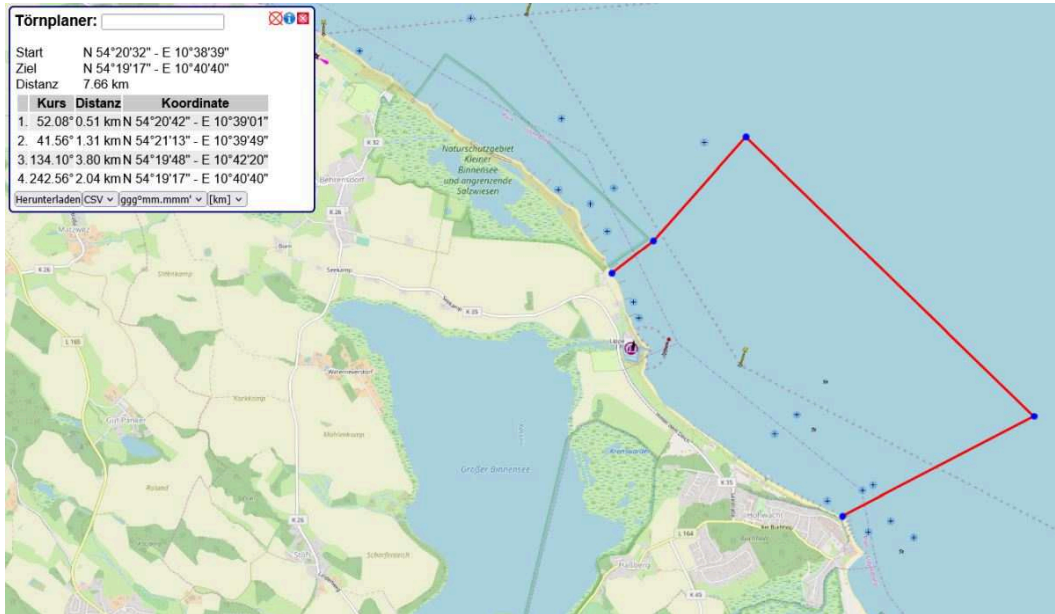


Aus Sicht des organisierten Segelsports und des windabhängigen Boardsports (Windsurfen, Kitesurfen, Wingfoilen und Wellenreiten) sind für das neue, geplante NSG „**Hohwacher Bucht**“ (vor Hohwacht / Sehlendorfer Binnenseen; Spot Lippe, Yachthafen u. Wellenspot) folgende Sondernutzungszone (Ankerzone für das Segeln bzw. ganzjähriges Ausüben der Boardsportarten) notwendig:

Die Lage notwendiger Ankerzone für den organisierten Segelsport in räumlicher Beziehung zum geplanten NSG „Hohwacher Bucht“ wird derzeit abgestimmt und ggf. zeitnah bekannt gegeben.

Eine Begründung für ggf. vorgeschlagene Ankerzone orientiert sich an der Begründung für die Ankerzone des NSG „Schlei bis Gelting (siehe Seite 4).

Boardsport-Spot Lippe vor Hohwacht / Sehlendorfer Binnenseen:



Begründung für den vollen Erhalt des Boardsport-Spots Hohwacht / Lippe:

Insbesondere bei nördlichen Winden existiert hier eine außergewöhnlich gute Wellenbildung durch Sandbänke. Für diese Windrichtungen sind alternative Spots in der nahen und mittleren Umgebung nicht vorhanden. Der Yachthafen Lippe liegt in dem Gebiet.

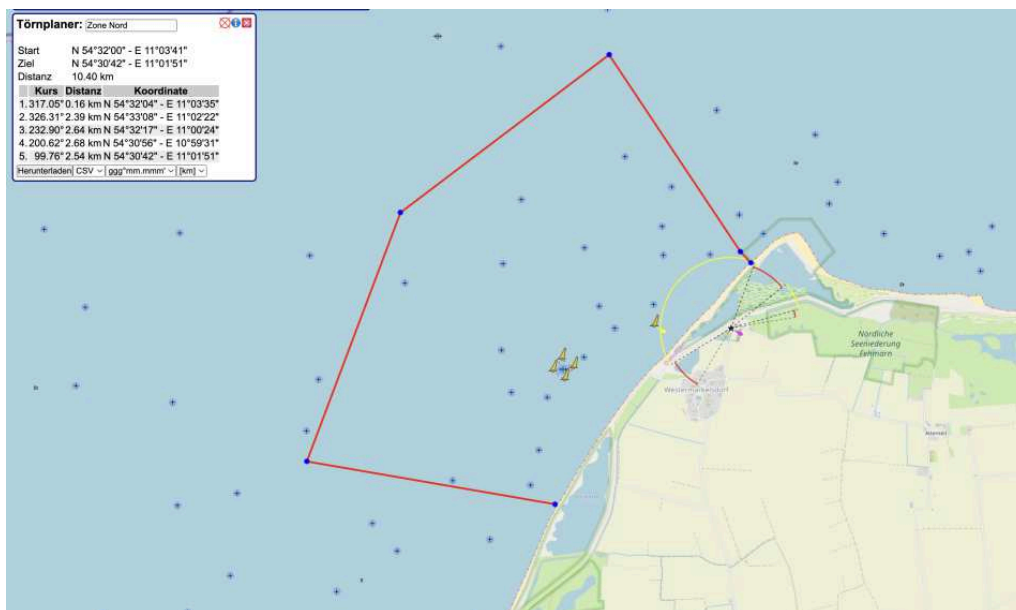
Aus Sicht des organisierten Segelsports und des windabhängigen Boardsports (Windsurfen, Kitesurfen, Wingfoilen und Wellenreiten) sind für das neue, geplante **NSG „westlich Fehmarn“** folgende Sondernutzungszonen (Ankerzonen für das Segeln bzw. ganzjähriges Ausüben der Boardsportarten) notwendig:

Die Lage notwendiger Ankerzonen für den organisierten Segelsport in räumlicher Beziehung zum geplanten NSG „westlich Fehmarn“ wird derzeit abgestimmt und ggf. zeitnah bekannt gegeben.

Eine Begründung für ggf. vorgeschlagene Ankerzonen orientiert sich an der Begründung für die Ankerzonen des NSG „Schlei bis Gelting (siehe Seite 4).

Einzelkarten der ganzjährigen Boardsport-Spots:

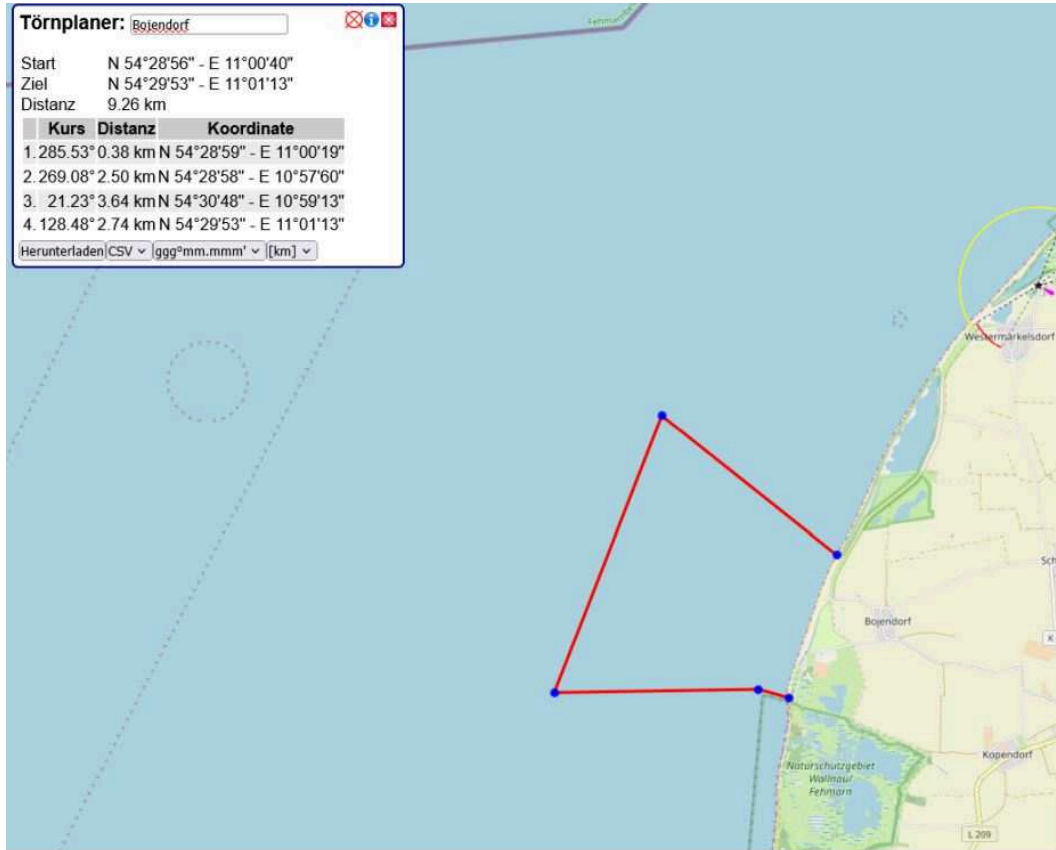
1. Boardsport-Spot vor Westermarkensdorf:



Begründung für den vollen Erhalt des Boardsport-Spots vor Westermarkensdorf:

Einzigster Spot an der schleswig-holsteinischen Küste, an dem sich bei den vorherrschenden westlichen - bis südwestlichen Winden ausreichend große Wellen, insbesondere für Wellenreiter bilden. Der durch den Tourismusservice Fehmarn betriebene Parkplatz am Strand bietet eine verlässliche An- und Abfahrtsinfrastruktur, so dass an anderen Strandabschnitten eine „wilde“ oder gar unzulässige Nutzung vermieden werden kann.

2. Boardsport-Spot vor Bojendorf:

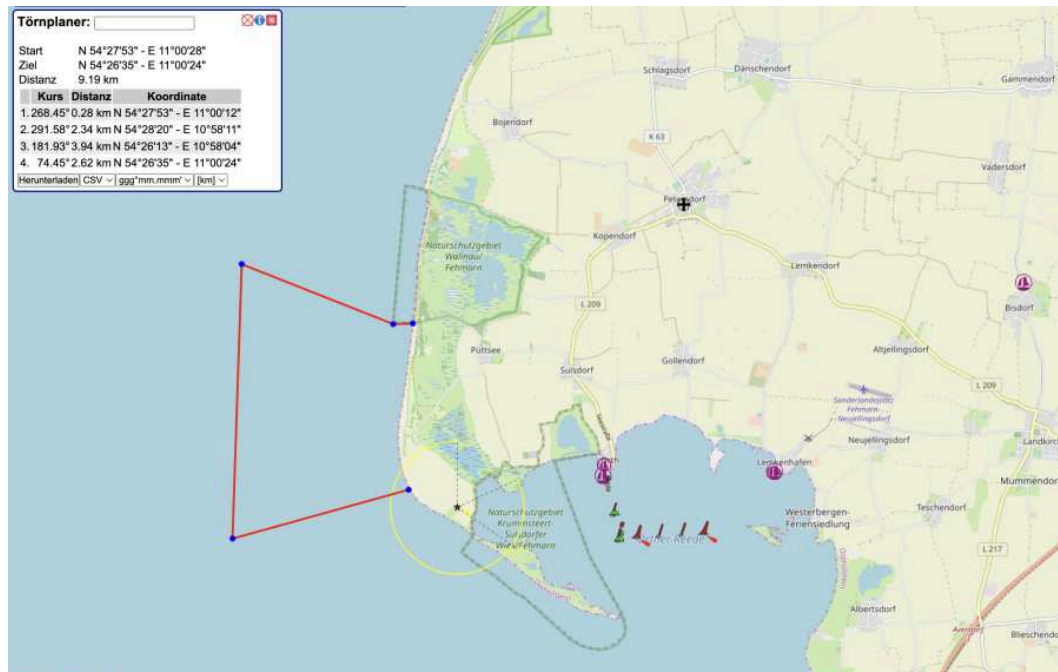


Begründung für den vollen Erhalt des Boardsport-Spots vor Bojendorf:

Dieser Spot hat zusätzlich zu den westlichen Winden insbesondere auch bei südwestlichen und südlichen Winden ausreichend Wellenbildung.

Die Infrastruktur hinter dem Strand durch Parkplatz und Campingplatz bieten ein verlässliches An- und Abfahrts- sowie Aufenthaltsangebot, so dass an anderen Strandabschnitten eine „wilde“ oder gar unzulässige Nutzung vermieden werden kann.

3. Boardsport-Spot vor Püttsee / Flügge:



Begründung für den vollen Erhalt des Boardsport-Spots vor Püttsee / Flügge:

Dieser Spot hat zusätzlich zu den westlichen Winden insbesondere auch bei südwestlichen und südlichen Winden ausreichend Wellenbildung. Alternative Wellenspotts für diese Windrichtung (besonders Südwest bis Süd) gibt es an der schleswig-holsteinischen Ostsee nicht. Die Infrastruktur hinter dem Strand durch Parkplatz (Püttsee) und Campingplatz (Flügge) bieten ein verlässliches An- und Abfahrts- sowie Aufenthaltsangebot, so dass an anderen Strandabschnitten eine „wilde“ oder gar unzulässige Nutzung vermieden werden kann.

A.2: Kanu- und Rudersport:

Die geplanten Naturschutzgebiete „**Schlei bis Gelting**“, südliche „**Hohwachter Bucht**“ und „**westlich Fehmarn**“ sind Bestandteile des Küsten-Kanu-Wanderwegs. Der Kanu- und Rudersport setzt sich seit vielen Jahren für die Einhaltung der geltenden Schutzregeln im Sport ein. Gleichzeitig ist die Durchgängigkeit der Küstenabschnitte ein besonderes Anliegen des Kanu- und Rudersports. Die Gebiete entlang der Küste werden ganzjährig befahren, in den Wintermonaten jedoch ausschließlich von erfahrenen Sporttreibenden in kleinen Gruppen. Dabei werden große Vogelansammlungen gemieden oder großräumig umfahren.

Aus Sicht des Sports haben sich die bestehenden Betretungs- und Befahrungsregelungen und die Sonderregelungen für den Kanu- und Rudersport im Bereich der NSG (gemäß Ostsee-Schleswig-Holstein-Naturschutzgebietenbefahrensverordnung – OstseeSHNSGBefV, z. B. Geltinger Bucht

und Schleimünde) oder auch im Nationalpark Wattenmeer bewährt und sollten im Rahmen des neu formulierten Ostseeschutzes auf dieser Basis weiterentwickelt werden.

Aus Sicht des **Kanu- und Rudersports** ist die Berücksichtigung der folgenden Punkte bei der Errichtung der neuen Naturschutzgebiete notwendig:

1. Anlandungsverbote zum Schutz von Brutvogelkolonien sind wichtige Instrumente im Naturschutz. Bei der Ausweisung von längeren Schutzbereichen entlang der Küste muss die Ausweisung von Trittsteinen mit der Möglichkeit zum Ein- und Ausstieg bzw. zur Rast vorgesehen werden.
2. Ausgedehnte Schutzgebiete vor der Küste können besonders in den Wintermonaten von kleinen Booten nicht komplett umfahren werden. Besonders in diesen Monaten ist aus Gründen der Sicherheit die Ausweisung von küstennahen Möglichkeiten der Durchfahrung erforderlich. Die Einhaltung der Schutzziele könnten z. B. durch die Bereitstellung von zeitnahen Informationen über das aktuelle Auftreten von größeren Zahlen an Rastvögeln erreicht werden (über eine App oder Signalanlage), sodass in jedem Fall eine Störungsarmut in diesen Bereichen gewährleistet wird.

A.3: Sportarten-unabhängige Regelungen, offene Definitionen u.w.:

3.1: Wasserseitige Kennzeichnung der Schutzgebiete (Flächen mit Befahrensregelungen)

Anders als beim Segel-, Kanu- und Rudersport bei denen vor Tourenstart häufig Seekarten für die Planung herangezogen werden, bedingt der windabhängige Boardsport stets eine Rückkehr zum „Start-Standort“ (keine „Linien-Törns“ von „A nach B“). Die Windrichtungs- und Windstärken-Abhängigkeit dieser Disziplinen (s.o.) macht häufigere Revierwechsel notwendig, nicht immer verbunden mit der gewünschten Revierkenntnis. Fehlen dann wasserseitige Kennzeichen (Betonnung) wird ein Einfahren oder Durchfahren von Sperrgebieten wahrscheinlicher. Landseitige Informationsangebote (Tafeln, Flyer, Info über Verleiher/Shops) sind nur punktuell wirksam.

Mit Blick auf die Digitalisierungsanstrengungen des Landes ist an dieser Stelle auch die Ausgestaltung „moderner Schutzgebiets-Verordnungen“ denkbar, z.B. die Einbeziehung moderner digitaler Lösungen (z.B. Einbindung der Schutzgebiets-Informationen in weitverbreitete Wetter/Wind-Apps wie z.B. „windfinder“: In diesen wird entsprechend der vorherrschenden Windrichtung eine „Spot-Empfehlung“ ausgesprochen, diese könnte mit entsprechenden Informationen zu Sperrgebieten und/oder Befahrens-VO gekoppelt werden).

- 3.2: Der Aktionsplan Ostseeschutz 2030 benennt in den Zeile 397 – 402 Maßnahmen „Zur Reduzierung von Unterwasserlärm, Vermeidung von Kollisionen mit Schweinswalen und Vermeidung der Störung von Rastvögeln“. Speziell in den Zeilen 399 – 402 werden Geschwindigkeitsbegrenzungen für „ ... bestimmte motorisierte Wasserfahrzeuge, z. B.

von Speedbooten, Jet-Ski“ angekündigt bzw. in den Zeilen 401 – 402 definiert, dass „... Wasserfahrzeuge der Wassersicherheit oder Wasserrettung ... hiervon ausgenommen sind...“

Offene Frage(n):

- Gelten Ausnahmen auch für Boote zur Ausübung des Tauchsports (meist „Kutter“ oder Schlauchboote) und Begleitfahrzeuge (Sicherungsboote, Trainerboote) für Wassersport-Wettkämpfe und -Training?

- Definition „Speedboote“: Motoryachtsportler haben sicher ein anderes Verständnis von dem Begriff als hier gemeint ist. Wann gelten Motorsportboote als „Speedboote“?

- 3.3: Der Aktionsplan Ostseeschutz 2030 benennt in den Zeilen 409 – 414 Maßnahmen „zum Schutz der Rastvogelbestände in den bekannten Rastgebieten“. Zur Vermeidung von Störungen/Aufscheuchen v. a. in sensiblen Zeiten wird speziell in den Zeilen 411 – 414 geregelt, dass „kein Befahren von bekannt gemachten Rastvogelschwerpunkten von November Ende März mit Wasserfahrzeugen bzw. Wassersportgeräten, Fokus auf bekannten Entenrastgebieten (Überschneidungen mit Ausschlussgebieten für Stellnetzfisherei, s. o.) erlaubt werden soll.“

Offene Frage(n):

Gelten diese Befahrensverbote grundsätzlich oder nur bei Anwesenheit von Rastvögeln?

Denkbar wäre die Definition eines Ausnahmetatbestands, der ein Befahren bei Abwesenheit des Schutzgutes zulässt.

Diese Möglichkeit kann dann unter Zuhilfenahme eines Informations- und Überwachungssystems begleitet werden (z.B. vom Strand aus durch Betreuer der Schutzgebiete oder Ranger und / oder unter Zuhilfenahme von elektron. Hilfselementen (siehe OIC-Lösung für Enten / Wale, „Ampelsystem“, Meldung v. anwesenden Enten z.B. auch durch Wassersporttreibende).

Zu den Regelungen und Schutzmaßnahmen zur Stärkung der Natura 2000-Gebiete durch den Aktionsplan Ostseeschutz 2030

In den Zeilen 171 - 202 werden die Maßnahmen zur Einbindung aller Beteiligten zur Umsetzung des Aktionsplans Ostseeschutz 2030 dargestellt:

Beide Punkte – **ein Partnerprogramm und ein wissenschaftlicher Beirat** – sind zu unverbindlich und garantieren keine Beteiligung und Mitwirkung bei den weitreichenden Auswirkungen der angestrebten Aktionspunkte

- Einrichtung/Ausweisung von **drei marinen Naturschutzgebieten**
- strengerer Schutzstatus für die **drei bestehenden Natura 2000-Gebiete**.

Für den organisierten Sport / Wassersport bilden die bestehenden „Freiwilligen Vereinbarungen zu den Natura 2000 Gebieten“ bzw. deren Überführung in die jeweiligen Managementpläne seit vielen Jahren den Rahmen für den Sport an der Ostseeküste. Die Regelungen haben sich bewährt und sollten fortgeführt werden.

Die Erfahrungen bei der Erarbeitung der Freiwilligen Vereinbarung für die Sportausübung in FFH- und Vogelschutzgebieten (NATURA 2000-Gebiete) haben gezeigt, dass die gegenseitige Verbindlichkeit der Behörden einerseits und des organisierten Sports / Wassersports andererseits zu einem wirksamen Gebietsschutz führen. Leider ist das „Monitoring“ zum Erliegen gekommen.

Um bei der Umsetzung des Aktionsplanes eine bessere Akzeptanz als beim Konsultationsprozess zu erreichen, schlagen wir vor, dass die Beteiligung analog zur Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie jeweils in Arbeitsgruppen erfolgen sollte. Für jedes der sechs oben angeführten Schutzgebiete sollte eine Arbeitsgruppe (AG) gebildet werden, in denen Vertreter des behördlichen Naturschutzes (MEKUN und LfU), Vertreter der lokalen Akteure wie Kommunen, Touristiker, Wassersportler, Fischer, Unternehmen usw. gleichberechtigt sind.

In den Arbeitsgruppen sollten auf der Grundlage der vorliegenden Monitoring-Daten folgende Punkte definiert werden

- Bewertung des Gebietes, ggfs. auch in Teilgebieten
- Festlegung der Schutzziele
- Festlegung der Maßnahmen zur Zielerreichung, (z.B. Befahrensregelungen etc.)
- Festlegung des Wirksamkeitsmonitorings
- Fortschreibung der Bewertung
- Evaluierung der Maßnahmen und ggfs. deren Änderung.

Die Ergebnisse der Arbeitsgruppen sollten als verbindliche Grundlage für die Nutzungseinschränkungen/-verbote in den Ausweisungsverfahren für die Schutzgebiete dienen.

Auch für die anderen aktiven Maßnahmen zur **Verbesserung der Biodiversität** (Schaffung von weiteren Riffstrukturen, Anlegen von Seegraswiesen, Muschelbänken, etc.) sowie die **Reduzierung der Nährstoffeinträge** werden entsprechende Arbeitsgruppen eingerichtet, um die Grundlage für rechtsverbindliche Nutzungsgebote zu erarbeiten.

Für die Arbeitsgruppen wird die Hinzuziehung der Expertise der im Meeresschutz tätigen Forschungseinrichtungen (z.B. GEOMAR, CAU Kiel, etc.) vorgeschlagen.

Verstärkte Informationsangebote des organisierten Sports / Wassersports für nicht organisierte und / oder touristisch motivierte Sporttreibende

Der Landesportverband und die Vertreter der organisierten Wassersport-Landesfachverbände haben seit dem Frühjahr bereits erste Gespräche u.a. mit Tourismusvertretern (z.B. Wassersport in Schleswig-Holstein e.V., WISH bzw. des Ostsee-Holstein-Tourismus e.V., ADAC Tourismus) geführt.

Ziel soll es sein, ein tragfähiges und nachhaltiges Konzept zur Information von Wassertreibern außerhalb der Strukturen des organisierten Sports aufzubauen und aufrechtzuerhalten. Denkbar dabei sind Informationsveranstaltungen, elektronische Angebote (APP-Erweiterungen), Flyer u. andere Printmedien, Infotafeln, Erweiterung um Naturschutzthemen v. Ausbildungs-Curricula kommerzieller Anbieter.

In nächster Zeit sollen mögliche Arbeitsstrukturen geschaffen und Standorte, Akteure und Maßnahmen identifiziert und entwickelt werden.

Es ist geplant, für die Saison 2025 erste Maßnahmen anbieten und durchführen zu können.

In Gesprächen mit dem ehemaligen Landesnaturschutzbeauftragten wurde bereits eine mögliche Kooperation für dieses Vorhaben mit dem ehrenamtlichen Naturschutz angesprochen. Die Fortsetzung der Gespräche und das Voranbringen dieses Vorhabens soll deshalb auch zeitnah mit der neuen Landesnaturschutzbeauftragten erörtert werden.

In diesem Zusammenhang ist bereits auf die Aktionen des Tauchsportlandesverbandes SH (TLV SH) hinzuweisen: Der TLV SH und der Verband Deutscher Sporttaucher (VDST) wird in 2024 eine größere Anzahl an umweltbezogenen Fortbildungsmaßnahmen anbieten, allerdings sind diese (derzeit) nur auf die Mitglieder des VDST (bundesweit) beschränkt.

Darüberhinausgehende Maßnahmen, die sich auch an weitere Teilnehmer*innen richten, sind in Vorbereitung.

Derzeit laufen Gespräche, in Zusammenarbeit mit der Arbeitsgemeinschaft Integrierter Ostseeschutz und den NaturFreunden Schleswig-Holstein eine Gesprächsreihe im Umwelthaus der NaturFreunde in Kalifornien/Schönberg zu begründen, in der gemeinsam mit den betroffenen Akteuren und Zielgruppen thematisch fokussierte Veranstaltungen zu einzelnen Fragen des Ostseeschutzes angeboten werden.

ANLAGE 2

Neu entstehende Naturschutzgebiete durch den Aktionsplan Ostseeschutz 2030:

Benennung der Sportartenvertreter:

In unseren früheren Ankündigungen haben wir bereits das Angebot unterbreitet, den Gebietsschutz der NATURA 2000-Schutzgebiete (FFH und Vogelschutz) durch direkte Ansprechpartner für den behördlichen aber auch ehrenamtlichen Naturschutz zu unterstützen. Der unsererseits „Sportartenvertreter“ genannte Personenkreis besitzt jeweils fundierte Gebietskenntnis und soll als direkter Ansprechpartner für „den Naturschutz“ zur Verfügung stehen, aber auch umgekehrt in die Sportorganisationen hinein wirken (ein entsprechender Personenkreis mit ähnlichen Funktionen ist seinerzeit im Zusammenhang mit den Aktivitäten zu den Freiwilligen Vereinbarung Sport und Naturschutz zwischen dem damaligen MLUR und dem LSV S.-H. etabliert worden und hatte sich bewährt).

Weitere Funktionen und Aufgaben können gern gemeinschaftlich entwickelt werden. Zunächst benennen wir diesen Personenkreis für die NATURA-Schutzgebiete der Ostsee, die ggf. (teilweise) in die drei neu geplanten Naturschutzgebiete überführt werden, s.u. (eine Erweiterung auf alle NATURA-Schutzgebiete der Ostsee, das Binnenland und die Nordseeküste Schleswig-Holsteins ist durchaus denkbar).

Die namentliche Zuordnung der Sportartenvertreter werden einerseits dargestellt für die NATURA2000-Schutzgebiete, die (ggf. nur anteilig) in die drei neuen Naturschutzgebiete überführt werden, andererseits für die NATURA2000-Schutzgebiete, die hinsichtlich der Managementplanung eine Stärkung erfahren sollen.

Legende:

Tauchen
Segeln
Rudern
Kanu
Motoryacht

fehlende Angaben
werden (bis Jahresende)
ergänzt

1. NSG „**Gebiet Schlei bis Gelting**“ (beinhaltet Teile der bestehenden FFH-Gebiete):

Name	Kennung	Sportartenvertreter
Küstenbereiche Flensburger Förde von Flensburg bis Geltinger Birk	DE 1123 - 393	Wolfgang-Dieter Glanz Dr. Michael Baum
		Hans Köster
		Dr. Thomas Martin
Schlei inkl. Schleimünde und vorgelagerter Flachgründe	DE 1423 - 394	Wolfgang-Dieter Glanz Dr. Michael Baum
		Hans Köster
		Dr. Thomas Martin

 bzw. beinhaltet Teile der bestehenden Europ. Vogelschutzgebiete (EVG)

Name	Kennung	Sportartenvertreter
Flensburger Förde	DE 1123 - 491	Wolfgang-Dieter Glanz Dr. Michael Baum
		Hans Köster
		Dr. Thomas Martin
Schlei	DE 1423 - 491	Wolfgang-Dieter Glanz Dr. Michael Baum
		Hans Köster
		Dr. Thomas Martin

2. NSG „**Gebiet südliche Hohwachter Bucht**“
beinhaltet Teile der bestehenden FFH-Gebiete

Name	Kennung	Sportartenvertreter
Meeresgebiet der östlichen Kieler Bucht	DE 1631 - 392	Wolfgang-Dieter Glanz Dr. Michael Baum
		Dedl Groebert Günter Heppes
		Dr. Thomas Martin

bzw. beinhaltet Teile des bestehenden Europ. Vogelschutzgebiets (EVG)

Name	Kennung	Sportartenvertreter
Östliche Kieler Bucht	DE 1530 - 491	Wolfgang-Dieter Glanz Dr. Michael Baum
		Dedl Groebert Günter Heppes
		Dr. Thomas Martin

3. NSG „**Gebiet westlich Fehmarn**“
beinhaltet Teile des bestehenden FFH-Gebiets

Name	Kennung	Sportartenvertreter
Meeresgebiet der östlichen Kieler Bucht	DE 1631 - 392	Wolfgang-Dieter Glanz Dr. Michael Baum
		Dedl Groebert
		Dr. Thomas Martin

bzw. beinhaltet Teile des bestehenden Europ. Vogelschutzgebiets (EVG)

Name	Kennung	Sportartenvertreter
Östliche Kieler Bucht	DE 1530 - 491	Wolfgang-Dieter Glanz Dr. Michael Baum
		Dedl Groebert
		Dr. Thomas Martin

Stärkung der Natura 2000-Gebiete durch den Aktionsplan Ostseeschutz 2030:

Benennung der Sportartenvertreter:

- Geltinger Bucht:

beinhaltet Teile des bestehenden FFH-Gebiets

Name	Kennung	Sportartenvertreter
Küstenbereiche Flensburger Förde von Flensburg bis Geltinger Birk	DE 1123 - 393	Wolfgang-Dieter Glanz Dr. Michael Baum
		Hans Köster
		Dr. Thomas Martin

beinhaltet Teile des bestehenden Europ. Vogelschutzgebiets (EVG)

Name	Kennung	Sportartenvertreter
Flensburger Förde	DE 1123 - 491	Wolfgang-Dieter Glanz Dr. Michael Baum
		Hans Köster
		Dr. Thomas Martin

Unter dem Namen „**Geltinger Bucht**“ werden Teile der vorhandenen, o.g. FFH- u. EVG, die nicht in dem o.g. Naturschutzgebiet liegen, deutlich im Management gestärkt

- Stoller Grund:

beinhaltet Teilgebiet „Ostsee“ (DE 1526 - 491) des bestehenden FFH-Gebiets

Name	Kennung	Sportartenvertreter
Südküste der Eckernförder Bucht und vorgelagerte Flachgründe	DE 1526 - 391	Wolfgang-Dieter Glanz Dr. Michael Baum
		Hans Köster
		Dr. Thomas Martin

bzw. beinhaltet Teile des bestehenden Europ. Vogelschutzgebiets (EVG)

Name	Kennung	Sportartenvertreter
Eckernförder Bucht mit Flachgründen	DE 1526 - 491	Wolfgang-Dieter Glanz Dr. Michael Baum
		Hans Köster
		Dr. Thomas Martin

Unter dem Namen „**Stoller Grund**“ werden Teile der vorhandenen, o.g. FFH- u. EVG deutlich im Management gestärkt

- **Sagasbank:**beinhaltet das bestehende FFH-Gebiet

Name	Kennung	Sportartenvertreter
Sagas-Bank	DE 1733 - 301	Wolfgang-Dieter Glanz
		Dr. Michael Baum
		Hans Köster
		Dr. Thomas Martin

bzw. beinhaltet Teile des bestehenden Europ. Vogelschutzgebiets (EVG)

Name	Kennung	Sportartenvertreter
Ostsee östlich Wagrien	DE 1633 - 491	Wolfgang-Dieter Glanz
		Dr. Michael Baum
		Hans Köster
		Dr. Thomas Martin

Unter dem Namen „**Sagasbank**“ werden Teile der vorhandenen, o.g. FFH- u. EVG deutlich im Management gestärkt